

**Natur- und Umweltschutz** 

9500 Villach, Rathaus www.villach.at

Auskunft Mag.<sup>a</sup> Laura Neumann T 04242 / 205-2410 F 04242 / 205-2499 E laura.neumann@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-Fo-2/2020

Villach, 10. April 2020

### Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 10. April 2020, mit der Vorbeugungsmaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

## § 1 Waldbrandgefährdete Gebiete

Das Gebiet des politischen Bezirkes Villach-Stadt wird als waldbrandgefährdetes Gebiet festgelegt.

### § 2 Verbote

Im Hinblick auf die vorherrschende extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden begünstigt, ist für das gesamte unter § 1 genannte Gebiet im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände sowie feuergefährlicher Gegenstände verboten.

# § 3 Strafbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen § 2 dieser Verordnung wird gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBL. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBI. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Center Allly

#### Durchschriftlich an:

- 1. Polizeikommissariat Villach
- 2. Stadtpolizeikommando Villach
- 3. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
- 4. Amtstafel